

**Durchführung
des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung
der Juristinnen und Juristen (NJAG)
sowie der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz
zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO)**

AV d. MJ vom 1. 9. 1994 (2220 – 107.543)

- Nds. Rpfl. S. 293 -

VORIS 31210 00 00 00 020

AV d. MJ und MI v. 24. 7. 1985 – Nds. Rpfl. S. 196 –

AV d. MJ und MI v. 17. 6. 1992 – Nds. Rpfl. S. 160 –

VORIS 31210 00 00 00 010

1. Abschnitt:

Zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAG) vom 22. Oktober 1993 (Nds. GVBl. S. 449) wird bestimmt:

Zu § 4:

1. Dem Antrag auf Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife;
 - b) Bescheinigungen der Hochschulen über die erfolgreiche Teilnahme an den als Zulassungsvoraussetzung vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie Nachweise über die Teilnahme an den praktischen Studienzeiten;
 - c) das Studienbuch oder andere Bescheinigungen der Hochschulen zum Nachweis des Studiums;
 - d) die Versicherung, daß die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat;
 - e) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
2. Falls die erforderlichen Urkunden nicht vorgelegt werden können, kann der Nachweis ihres Inhalts auf andere Weise erbracht werden.
3. Wird der Antrag auf Zulassung zurückgewiesen, so sendet das Landesjustizprüfungsamt den übrigen deutschen Justizprüfungsämtern eine Abschrift der Entscheidung.

Zu § 7:

1. Die Station nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 verlängert die Ausbildung in einer der vier Pflichtstationen nach Wahl der Referendarin oder des Referendars (Wahlpflichtstation).
2. Die Einzelheiten einer Anrechnung nach § 7 Abs. 5 auf die dritte Pflichtstation, auf die zugehörige Wahlpflichtstation und auf die Wahlstation für den Schwerpunktbereich „Staats- und Verwaltungsrecht“ regelt das Innenministerium, im übrigen regelt die Anrechnung das Justizministerium. Das Oberlandesgericht ist jeweils zu beteiligen.

2. Abschnitt:

Zur Durchführung der Verordnung zum Niedersächsischen Gesetz zur Ausbildung der Juristinnen und Juristen (NJAVO) vom 2. November 1993 (Nds. GVBl. S. 561) wird bestimmt:

Zu § 2:

1. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nimmt vor der Prüfung mit jedem Prüfling Rücksprache und informiert, soweit erforderlich, die Mitglieder des Prüfungsausschusses darüber und über den wesentlichen Inhalt der Prüfungsakten. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.
2. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung und hat die Ordnung aufrechtzuerhalten. Die oder der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden, und beteiligt sich selbst an der Prüfung. Der Prüfungsausschuß entscheidet über Verstöße gemäß § 15 Abs. 3 NJAG.

Zu § 3:

1. Für die Aufsichtsarbeiten in der ersten Staatsprüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - a) Schönfelder, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) anstelle von a) und b) STUD - JUR Nomos - Textausgabe - Zivilrecht - Strafrecht - Öffentliches Recht;

d) Götz-Starck, Nieders. Verfassungs- und Verwaltungsgesetze oder März, Niedersächsische Gesetze. Weitere Hilfsmittel können bestimmt werden.

2. Für die Aufsichtsarbeiten in der zweiten Staatsprüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
 - a) Schönfelder, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) anstelle von a) und b) STUD - JUR Nomos - Textausgabe - Zivilrecht - Strafrecht - Öffentliches Recht;
 - d) März, Niedersächsische Gesetze;
 - e) Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch;
 - f) Thomas-Putzo, Zivilprozeßordnung mit GVG und EG;
 - g) Dreher/Tröndle, Strafgesetzbuch;
 - h) Kleinknecht/Meyer, Strafprozeßordnung.Weitere Hilfsmittel können bestimmt werden.

3. a) Die nach Nr. 1 Buchst. a bis d und Nr. 2 Buchst. a bis h zugelassenen Hilfsmittel sind von den Prüflingen mitzubringen, und zwar nur je ein Exemplar. Falls weitere Hilfsmittel in der Aufgabenstellung vorgesehen sind, werden sie vom Landesjustizprüfungsamt gestellt.
b) Der Prüfling hat selbst dafür zu sorgen, daß sich die Hilfsmittel nach Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. a bis d auf dem neuesten Stand befinden.
c) Der Prüfling hat auf dem Deckblatt der Aufsichtsarbeiten die benutzten Hilfsmittel sowie insbesondere deren Stand bzw. deren Auflage anzugeben.

4. a) Die Hilfsmittel dürfen keine Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Ausgenommen sind einzelne handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften (Zahlenhinweise) sowie gelegentliche Unterstreichungen, soweit sie nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen oder systematisch aufgebaut sind. Soweit die Hilfsmittel darüber hinausgehende Bemerkungen enthalten, sind sie nicht zugelassen.
b) Ein Verstoß gegen die Regelungen in Nr. 3 Buchst. a und Nr. 4 Buchst. a gilt als Täuschungsversuch im Sinne des § 15 Abs. 1 NJAG.

5. Zur Beaufsichtigung der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten sollen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte oder andere Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes eingesetzt werden. Sie werden von der Leitung der Behörde bestellt, bei der die Aufsichtsarbeiten angefertigt werden.

6. Die Aufsichtführenden vermerken jeden Ordnungsverstoß und Täuschungsversuch in der Niederschrift, stellen die Beweismittel sicher, treffen bei Ordnungsverstößen, wenn dies erforderlich ist, eine sofortige Entscheidung und verschließen die Arbeiten nach Abgabe in einem Umschlag, der von ihnen oder in ihrem Beisein versiegelt wird.

Zu § 4:

Der Tag der Abholung wird vom Landesjustizprüfungsamt bestimmt. Dadurch werden der Beginn der Bearbeitungsfrist und der Rückgabefrist festgelegt.

Zu § 9:

Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

Zu § 14:

1. Der Antrag auf Ausbildung ist an das entsprechende Amtsgericht, die Verwaltungsbehörde, die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt oder die Rechtsabteilung zu richten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausbildungsstelle besteht nicht.

2. Die Studierenden sind unter Aufnahme einer Niederschrift zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Leitung der Ausbildungsstelle ist für die sachgemäße Ausbildung der Studierenden verantwortlich. Sie regelt die Einzelheiten und teilt die Studierenden einer Ausbilderin, einem Ausbilder oder nacheinander mehreren Ausbilderinnen und Ausbildern zu. Die Ausbilderin oder der Ausbilder soll die Befähigung zum Richteramt haben oder dem höheren Verwaltungsdienst angehören. Die Studierenden können und sollen jedoch zeitweise auch anderen Beschäftigten zugeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um die Aufgaben und die Geschäftsabläufe verständlich zu machen.
4. Die Leitung der Ausbildungsstelle legt den Umfang der Anwesenheitspflicht der Studierenden fest. Diese soll in der Regel mindestens zwölf Stunden in der Woche betragen.
5. Die Ausbildungsstelle erteilt eine Bescheinigung über die Art und die Dauer der Ausbildung. Über die Anerkennung von praktischen Studienzeiten als Zulassungsvoraussetzung entscheidet das Landesjustizprüfungsamt.

Zu § 15:

Die Gruppenarbeitsgemeinschaften bei einem Amts- oder Landgericht werden nach näherer Bestimmung des Justizministeriums eingerichtet. Die Gruppenarbeitsgemeinschaften bei einer Verwaltungsbehörde werden nach näherer Bestimmung des Innenministeriums im Benehmen mit dem Justizministerium eingerichtet.

Zu § 17:

Das Landesjustizprüfungsamt kann im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen Empfehlungen zu dem Inhalt der Wahlfächer geben.

Zu § 18:

Die Prüfungsdurchgänge eines Kalenderjahres und die dazugehörigen Meldezeiträume werden vom Landesjustizprüfungsamt in einem Terminplan im voraus festgelegt. Der Plan wird in der Niedersächsischen Rechtspflege und in geeigneter Form an den rechtswissenschaftlichen Fachbereichen in Niedersachsen bekanntgegeben. Die oder der Studierende bestimmt mit dem Zeitpunkt des Zulassungsantrags in einem Meldezeitraum den dazugehörigen Prüfungsdurchgang.

Zu § 21:

1. Nachweise dafür, daß die oder der Studierende am Studium im Sinne von § 21 Nr. 1 gehindert war, sind dem Landesjustizprüfungsamt zusätzlich zur Beurlaubung durch die Hochschule vorzulegen. Wer in Kenntnis der Beurlaubung einen Leistungsnachweis, der eine Zulassungsvoraussetzung erfüllt, erbracht hat, war in der Regel nicht am Studium gehindert.
2. Die Nichtberücksichtigung eines Studiums im Ausland setzt voraus, daß die Studentin oder der Student an einer ausländischen Hochschule für das Fach Rechtswissenschaften eingeschrieben war und in der Regel rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen von mindestens acht Semester-Wochenstunden im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis im ausländischen Recht erworben oder die Abschlußprüfung des Studienjahres erfolgreich abgelegt hat. Die Nachweise sind gegebenenfalls in einer deutschsprachigen Übersetzung vorzulegen.
3. Die Tätigkeit als gewähltes Mitglied in Gremien der Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke ist durch eine Bescheinigung der Hochschule oder des Studentenwerks nachzuweisen.

Zu § 25 sowie zu § 33 Abs. 2:

1. Der Antrag auf Einstellung ist an das Oberlandesgericht

in Braunschweig, Celle oder Oldenburg zu richten. Darin ist anzugeben, ob die Einstellung nur in einem bestimmten Oberlandesgerichtsbezirk beantragt wird. Die Referendarin oder der Referendar hat keinen Anspruch darauf, einer bestimmten Ausbildungsstelle zugewiesen zu werden. Der Wunsch, bei einer nach Ort und Art näher bezeichneten Stelle ausgebildet zu werden, soll bei der Zuweisung nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2. Die Bewerberinnen und Bewerber werden jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eingestellt. Dies gilt auch für Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst in einem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes begonnen haben und ihn in Niedersachsen fortsetzen wollen.

Zu § 28:

1. In der ersten Pflichtstation und der zugehörigen Wahlpflichtstation darf die Referendarin oder der Referendar nicht Richterinnen oder Richtern zugewiesen werden, die überwiegend mit Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder mit Rechtsgebieten befaßt sind, die sich für eine exemplarische Ausbildung nicht eignen.
2. In der zweiten Pflichtstation ist die Referendarin oder der Referendar einer Staatsanwältin oder einem Staatsanwalt und in der zugehörigen Wahlpflichtstation einer Richterin oder einem Richter zuzuweisen. Die Ausbilderinnen und Ausbilder dürfen nicht überwiegend mit Spezialgebieten (z.B. Wirtschaftsstrafsachen) befaßt sein.
3. In der dritten Pflichtstation und der zugehörigen Wahlpflichtstation, soweit die Zuweisung nicht an ein Verwaltungsgericht erfolgt, wird die Referendarin oder der Referendar einer Bezirksregierung zugewiesen.
4. Die Ausbildung in der vierten Pflichtstation und der zugehörigen Wahlpflichtstation soll bei Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälden erfolgen, die bei einem Landgericht zugelassen sind. In der Wahlpflichtstation kommen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Betracht, die bei einem Oberlandesgericht zugelassen sind. Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt darf nicht überwiegend in einem Spezialgebiet tätig sein. Benennt die Referendarin oder der Referendar keine Rechtsanwältin und keinen Rechtsanwalt, so bestimmt das Oberlandesgericht die Ausbildungsstelle. Eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt soll höchstens zwei Referendarinnen oder Referendare gleichzeitig ausbilden.

Zu § 33 Abs. 2 und 6:

1. Das Innenministerium bestimmt das Nähere über die Arbeitsgemeinschaften in der dritten Pflichtstation und in der zugehörigen Wahlpflichtstation, sofern nicht an einem Verwaltungsgericht Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden. Im übrigen bestimmt das Justizministerium das Nähere über die Arbeitsgemeinschaften, in den Schwerpunktbereichen im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium.
2. a) Die Arbeitsgemeinschaften in der ersten Pflichtstation und der zugehörigen Wahlpflichtstation werden von in Zivilsachen erfahrenen Richterinnen oder Richtern geleitet, die vom Oberlandesgericht mit Zustimmung des Justizministeriums bestellt werden.
b) Die Arbeitsgemeinschaften in der zweiten Pflichtstation und der zugehörigen Wahlpflichtstation werden von erfahrenen Staatsanwältinnen oder Staatsanwälten geleitet, die vom Oberlandesgericht im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Justizministeriums bestellt werden. In der Wahlpflichtstation ist auch die Bestellung von in Strafsachen erfahrenen Richterinnen und Richtern zulässig.

- c) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften in der dritten Pflichtstation oder der zugehörigen Wahlpflichtstation müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Sie werden durch die Bezirksregierung bestellt. Werden für die Wahlpflichtstation an einem Verwaltungsgericht Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, werden Richterinnen oder Richter vom Oberverwaltungsgericht mit Zustimmung des Justizministeriums zu Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder -leitern bestellt.
- d) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für die Leitung der Arbeitsgemeinschaften in der vierten Pflichtstation und der zugehörigen Wahlpflichtstation bestellt das Oberlandesgericht auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer nach Zustimmung des Justizministeriums. Soweit geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht zur Verfügung stehen, werden nach Anhörung der Rechtsanwaltskammer Richterinnen oder Richter zu Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen oder -leitern bestellt.
3. Während der Ableistung der Wahlstation in einem anderen Bundesland oder im Ausland besteht keine Pflicht, an einer Arbeitsgemeinschaft in Niedersachsen teilzunehmen. Dies gilt auch, wenn die Wahlpflichtstation bei einer überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Stelle abgeleistet wird.
4. a) Referendarinnen und Referendare, die ihre Wahlstation oder einen Teil ihrer Wahlstation in Niedersachsen ableisten, werden für drei Monate einer Arbeitsgemeinschaft in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich bzw. Teilschwerpunktbereich zugewiesen. Referendarinnen und Referendare, die den Teilschwerpunkt Sozialrecht gewählt haben, können jedoch auch einer Arbeitsgemeinschaft für den Schwerpunkt „Staats- und Verwaltungsrecht“ zugewiesen werden.
- b) Die Arbeitsgemeinschaftsleitung während der Wahlstation wird gegen eine Vergütung im Nebenamt oder unter Entlastung zu einem Drittel im Hauptamt wahrgenommen.
- c) Die Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften in der Wahlstation erfolgt entsprechend der in Nr. 2 Buchst. a bis d festgelegten Regelung.
- d) Für den Teilschwerpunkt Finanzrecht werden in Finanz- und Steuersachen erfahrene Richterinnen oder Richter vom Finanzgericht mit Zustimmung des Justizministeriums oder Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung mit der Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst von der Oberfinanzdirektion Hannover mit Zustimmung des Finanzministeriums zu Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften bestellt.
- e) In Arbeitssachen erfahrene Richterinnen oder Richter werden vom Landesarbeitsgericht mit Zustimmung des Sozialministeriums zu Leiterinnen und Leitern der Arbeitsgemeinschaften für den Teilschwerpunkt Arbeitsrecht bestellt.
- f) Im Sozialrecht erfahrene Richterinnen oder Richter werden vom Landessozialgericht mit Zustimmung des Justizministeriums zu Leiterinnen oder Leitern einer Arbeitsgemeinschaft für den Teilschwerpunkt Sozialrecht bestellt.
- bestellt das Oberlandesgericht die Leiterinnen und Leiter. Diese sollen über Erfahrungen in der Leitung von Referendararbeitsgemeinschaften oder als Prüferinnen oder Prüfer verfügen. Die Leitung erfolgt gegen Vergütung im Nebenamt.
- Zu § 33 Abs. 5:
Der Urlaub wird auf die Station angerechnet, in der sich die Referendarin oder der Referendar zur Zeit des Urlaubs befindet.
- Zu § 33 Abs. 8:
Die Ausbildungspläne für die Ausbildung in den einzelnen Stationen stellen auf:
- a) für die erste und zweite Pflichtstation, die zugehörigen Wahlpflichtstationen sowie die Wahlpflichtstation bei einem Verwaltungsgericht das Justizministerium,
- b) für die dritte Pflichtstation und die zugehörige Wahlpflichtstation das Innenministerium im Benehmen mit dem Justizministerium,
- c) für die vierte Pflichtstation und die zugehörige Wahlpflichtstation das Justizministerium unter Berücksichtigung der Vorschläge der Rechtsanwaltskammern,
- d) für die Wahlstation
- aa) für die Ausbildung bei einem Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft das Justizministerium,
- bb) für die Ausbildung bei einer Notarin oder einem Notar die Notarkammern im Einvernehmen mit dem Justizministerium,
- cc) für die Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt die Rechtsanwaltskammern im Einvernehmen mit dem Justizministerium,
- dd) für die Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde das Innenministerium im Benehmen mit dem Justizministerium,
- ee) für die Ausbildung bei einem Gericht der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit das Justizministerium,
- ff) für die Ausbildung bei einer Behörde der Finanzverwaltung das Finanzministerium im Benehmen mit dem Justizministerium,
- gg) für die Ausbildung bei einem Gericht der Sozialgerichtsbarkeit das Justizministerium, für die Ausbildung bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit das Sozialministerium im Benehmen mit dem Justizministerium.
- Im übrigen stellt die Stelle selbst oder ein für sie auftretender Spitzenverband einen individuellen Ausbildungsplan auf. Der Ausbildungsplan ist dem Oberlandesgericht mit dem Antrag auf Zuweisung nach § 29 Abs. 1 Satz 2 NJAVO vorzulegen.

Zu §§ 34 und 35:

1. In den Ausbildungsnachweis sind die Art der Aufgabe und ihre Bearbeitungsdauer einzutragen. In den Nachweis eingetragene schriftliche Leistungen sind zu bewerten, dasselbe gilt für mündliche Leistungen, die in Anwesenheit der Ausbilderin oder des Ausbilders erbracht worden sind.
2. Jede in den Ausbildungsnachweis aufzunehmende Leistung ist mit der Referendarin oder dem Referendar alsbald eingehend zu erörtern. Ist sie bewertet worden, so sind hierbei auch die Bewertung und die dafür maßgebenden Gründe bekanntzugeben.
3. Der Ausbildungsnachweis ist nach Abschluß des Ausbildungsabschnitts zu den Personalakten zu nehmen.

Zu § 38:

Der Antrag der Referendarin oder des Referendars, die Aufgabe der Hausarbeit aus dem Bereich einer anderen als der

Zu § 33 Abs. 4:

Die Bezirksregierungen bestellen die Leiterinnen und Leiter der Klausurenkurse zum Öffentlichen Recht. Im übrigen

ersten Pflichtstation zu entnehmen, ist auf dem Dienstweg an das Landesjustizprüfungsamt zu richten. Der Antrag muß die für die Bearbeitung durch das Landesjustizprüfungsamt erforderlichen Angaben enthalten.

Zu § 40:

Dem Landesjustizprüfungsamt ist auf dem Dienstweg mitzuteilen, welche Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten auf die Prüfungsgesamtnote der Wiederholungsprüfung angerechnet werden sollen.

3. Abschnitt:

1. Die AV vom 24. 7. 1985 und die AV vom 17. 6. 1992 werden aufgehoben. Sie sind weiterhin anzuwenden, soweit nach § 22 NJAG die bisherigen Vorschriften noch Anwendung finden.
2. Die Durchführungsvorschriften treten mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.